

**PRAKTIKUMSVERTRAG - BOL**

**Vertragsnummer:**

Vertrag zwischen der Bildungseinrichtung, dem teilnehmenden Praktikanten (oder dessen Eltern) und dem Praktikumsbetrieb.

**Die Unterzeichner:**

*die Bildungseinrichtung:*

Name:

brin Nummer: 14YD

Adresse:

mit Sitz in:

in diesem Vertrag rechtsgültig vertreten durch:

in der Funktion des:

*der/die teilnehmende Praktikant/in:*

vollständiger Nachname:

Rufname:

Adresse:

Postleitzahl und Wohnort:

geboren am:

in:

M/W:

einmalige Teilnehmernummer des Praktikanten:

*bei Minderjährigen außerdem der gesetzliche Vertreter:*

Name:

Adresse:

Postleitzahl und Wohnort:

*die das Praktikum anbietende Firma:*

Name der Firma:

Adresse:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer:

Registrationsnummer:

Vertreten durch:

Telefonnummer:

schließen im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung einen Praktikumsvertrag gemäß den Vorschriften des Gesetzes für berufliche Bildung nach Artikel 7.2.8 und 7.2.9 ab und erklären hiermit ihr Einverständnis mit den folgenden Bestimmungen:

**1. Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung**

Die berufspraktische Ausbildung ist Teil des/der:

**Schulbildung:**

**Besonderen Qualifizierung des Schulabgängers**

**(falls zutreffend):**

**Qualifizierenden Abschlusses:**

**CREBO-Codes (Offizielle Definition des**

**Berufsbildes inkl. der erforderlichen Ausbildung):**

**Ausbildungsweges:**

**2. Dauer und Umfang der berufspraktischen Ausbildung**

Die berufspraktische Ausbildung beginnt am:

und endet am:

Die Ausbildungs-/Unterrichtszeit beträgt:

Die Arbeitszeiten und Urlaubstage für den teilnehmenden Arbeitnehmer oder Praktikanten werden von der das Praktikum anbietenden Firma festgelegt, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung sowie des Tarifvertrages (falls vorhanden).

**3. Inhalt der berufspraktischen Ausbildung**

Die Einrichtung stellt einen Lehrplan für die berufspraktische Ausbildung auf, der auf die geforderten Fähigkeiten und/oder Kernaufgaben abgestimmt ist und zu dem durch die Schule angewendeten Programm passt. In der in Artikel 2 genannten Periode konzentriert sich die berufspraktische Ausbildung vornehmlich auf die folgenden Fähigkeiten und/oder Hauptaufgaben.

**4. Nähere Bestimmungen und Informationen**

Die übrigen zum Praktikumsvertrag gehörenden Rechte und Pflichten sind in einer gesonderten Beilage geregelt und stellen einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages dar. Die Beilage trägt den Namen Nähere Bestimmungen.

**Die Parteien erklären ihr Einverständnis zu den obigen Ausführungen in dreifacher Beurkundung wie folgt:**

Ort: .....

Ort:

Datum: .....

Datum: .....

Unterschrift im Namen der das Praktikum anbietenden  
Firma:

Unterschrift im Namen der Bildungseinrichtung:

.....

.....

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift des teilnehmenden Praktikanten:

Bei Minderjährigen sein/ihr gesetzlicher Vertreter

.....

## NÄHERE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1: Betreuung während der berufspraktischen Ausbildung

Die Firma, die das Praktikum anbietet, stellt einen Praktikumslehrer ein. Diesem obliegt die Aufgabe, den Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung in der Firma oder Organisation zu betreuen. Der Praktikumslehrer hat den BPV (Berufspraktische Ausbildung) -Betreuer über alle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

### Artikel 2: BPV-Betreuer

Die Bildungseinrichtung weist einen BPV-Betreuer an, dem es obliegt, den Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung zu betreuen. Der BPV-Betreuer hat den Praktikumslehrer über alle Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

### Artikel 3: Beurteilung

Die Bildungseinrichtung beurteilt – im Rahmen der Bildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung -, ob der Praktikant über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Die Meinung der das Praktikum anbietenden Firma wird bei der Urteilsbildung ebenfalls berücksichtigt.

### Artikel 4: Sonderurlaub

Die das Praktikum anbietende Firma gibt dem Praktikanten die Gelegenheit, während der Arbeitszeit an den zu der Ausbildung gehörenden Prüfungen teilzunehmen. Hierzu wird dem Praktikanten Sonderurlaub gewährt.

### Artikel 5: Versicherungen

1. Die Schule hat eine Unfallversicherung abgeschlossen, bei der auch der Teilnehmer (Praktikant) während seiner faktischen Tätigkeit im Rahmen seiner berufspraktischen Ausbildung versichert ist.
2. Die Schule schützt die das Praktikum anbietende Firma gegen eventuelle Haftungsansprüche Dritter, die durch Fehler des Praktikanten bei der Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen seiner berufspraktischen Ausbildung für diese Firma entstehen, aufgrund von Artikel 6:170 BW. Die Schule haftet für alle Schäden, die der das Praktikum anbietenden Firma durch eine unrechtmäßige Handlung des Praktikanten während seiner Tätigkeiten im Rahmen seiner berufspraktischen Ausbildung für diese Firma zugefügt werden. Diese Gewährleistung und Haftpflicht gilt ausschließlich, falls und insoweit die Haftpflichtversicherung der Schule (als sekundäre Versicherung) hierfür Deckung bietet.
3. Schäden, die durch oder mit einem Motorfahrzeug verursacht werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### Artikel 6: Anmeldung

Die das Praktikum anbietende Firma meldet den Praktikanten vorschriftsmäßig beim Industrieverband und beim Finanzamt an (dies gilt für den berufsbegleitenden Ausbildungsweg und für BOL-Praktikanten mit Praktikumsvergütung).

### Artikel 7: Verhaltensregeln

Der Praktikant ist verpflichtet, sich an die Regeln, Vorschriften und Anweisungen zu halten, die in der das Praktikum anbietenden Firma gelten; dies dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.

### Artikel 8: Geheimhaltung

Der Praktikant ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm unter dem Gebot der Geheimhaltung anvertraut wird oder was er berechtigterweise als vertrauliche Mitteilung zu betrachten hat.

### Artikel 9: Abwesenheit

Der Praktikant ist während der Periode der berufspraktischen Ausbildung verpflichtet, die das Praktikum anbietende Firma und die Bildungseinrichtung über jegliche Abwesenheit wie auch über seine Rückkehr unverzüglich und vorschriftsmäßig zu unterrichten.

### Artikel 10: (Vorzeitige) Beendigung

Dieser Vertrag endet:

- a. Am Ende der vertraglich vereinbarten Periode;
- b. Wenn der Praktikant die Abschlussprüfungen für die Ausbildung, auf die sich die berufspraktische Ausbildung bezieht, bestanden hat;
- c. Falls der Arbeitsvertrag zwischen der das Praktikum anbietenden Firma und dem BBL-Praktikanten gemäß der geltenden Gesetze und Verordnungen und/oder des Tarifvertrages aufgehoben wird. In diesem Falle hat die das Praktikum anbietende Firma die Bildungseinrichtung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen;
- d. Falls der Praktikant sich für eine andere Ausbildung entscheidet und die Bildungseinrichtung verlässt, oder wenn der Ausbildungsvertrag aufgehoben wird. In diesem Falle hat die Bildungseinrichtung unverzüglich die das Praktikum anbietende Firma davon in Kenntnis zu setzen;
- e. Bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen der das Praktikum anbietenden Firma und dem Praktikanten. Der Vertrag endet, nachdem die das Praktikum anbietende Firma, die Bildungseinrichtung und der Praktikant hierin übereingekommen sind und dies schriftlich bestätigen;
- f. Falls der Praktikant sich nicht an die oben genannten Verhaltensregeln hält. In diesem Falle findet zunächst eine Besprechung zwischen dem Praktikumslehrer, dem BPV-Betreuer und dem Praktikanten statt, und das Ergebnis dieses Gesprächs wird schriftlich bestätigt;
- g. Durch die schriftliche Ankündigung der Bildungseinrichtung oder auch einer Landesbehörde an die Vertragsparteien, dass die berufspraktische Ausbildung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

### Artikel 11: Verlängerung

Wenn der Praktikant die Prüfung innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht bestanden hat, können die Parteien vereinbaren, die Periode der berufspraktischen Ausbildung zu verlängern.

### Artikel 12: Probleme und Konflikte in Bezug auf die berufspraktische Ausbildung.

Bei Problemen und Konflikten hinsichtlich der berufspraktischen Ausbildung hat sich der Praktikant zuerst an den Praktikumslehrer zu wenden. Kann hierbei keine Lösung für den Praktikanten gefunden werden, dann wird die Angelegenheit dem BPV-Betreuer vorgelegt. Wenn auch eine gemeinsame Besprechung dieser Parteien zu keinem Ergebnis führt, wird die Angelegenheit dem Ausbildungsdirektor vorgelegt. Sollte auf diesem regulären Dienstweg keine befriedigende Lösung für eine der beteiligten Parteien erzielt werden, dann kann eine Beschwerde gemäß den entsprechenden Vorschriften der Bildungseinrichtung eingereicht werden.

### Artikel 13: Schlussbestimmungen

In Fällen, die in diesem Vertrag nicht genannt werden, entscheiden die verantwortlichen Leiter der das Praktikum anbietenden Firma und der Bildungseinrichtung gemeinsam, wie sie vorgehen wollen. Sofern es um Angelegenheiten geht, für die auch eine Landesbehörde zuständig ist, wird diese Behörde zu der Beratung hinzugezogen.